

Leserbrief-Aussage in der Nachricht

Das Einverständnis des Einsenders muss eingeholt werden

Der Geschäftsführer einer Unternehmensgruppe wird in einer überregionalen Zeitung zu Vorwürfen gegen sein Unternehmen zitiert. Seine Aussagen seien einem Leserbrief entnommen worden, den er der Zeitung geschickt hatte. Diese hatte den Leserbrief nicht veröffentlicht, sondern seinen Inhalt in einen Artikel eingebaut. Dadurch – so der Geschäftsführer – sei der Eindruck entstanden, er habe mit der Zeitung gesprochen. Dies sei aber nicht der Fall gewesen. Der eigentliche Sachverhalt sei in dem Artikel verzerrt dargestellt worden. Er habe keine Fehler eingeräumt, wie der Artikel glauben machen wolle, sondern nur zu haltlosen Vorwürfen Stellung genommen. Beim Leser komme die Berichterstattung aber so an, als hätte er auf berechtigte Kritik jetzt mit Maßnahmen reagiert. Er wendet sich an den Deutschen Presserat. Die Chefredaktion der Zeitung teilt mit, dem kritisierten Artikel sei ein Bericht über die Anfrage einer Landtagsfraktion vorausgegangen. Das Blatt hätte das Thema nochmals aufgegriffen, hätte den Leser in die Thematik eingeführt und stelle den Sachverhalt aus Sicht der Unternehmensgruppe dar. Der Artikel sei rein nachrichtlich verfasst. Es unterliege der Entscheidung der Redaktion – so der Chefredakteur weiter – ob sie einen Leserbrief veröffentliche oder nicht. Zu Unrecht moniere der Beschwerdeführer, dass Informationen des Unternehmens verwendet worden seien. Nachrichten seien frei und dürften veröffentlicht werden, sofern dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstünden. (2006)

Die Zeitung hat gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex definierte journalistische Sorgfaltspflicht verstoßen. In Ziffer 2, Richtlinie 2.6, Absatz 4, heißt es zum Thema Leserbriefe, dass Änderungen oder Kürzungen ohne Einverständnis der Verfasser grundsätzlich unzulässig sind. In diesem Fall wurde eine Aussage des Einsenders aus dem Leserbrief herausgenommen und in einem Bericht verwendet. Die Redaktion hätte nachfragen müssen, ob der Einsender mit dieser Verfahrensweise einverstanden sei. Da diese Nachfrage unterblieb, liegt ein Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht vor. Der Leserbriefschreiber muss sich darauf verlassen können, dass seine Aussagen nicht aus dem Zusammenhang gerissen werden. Beim Leser entsteht zudem der falsche Eindruck, der Beschwerdeführer habe mit der Zeitung gesprochen. Die Darstellung ist deshalb auch auf diesem Hintergrund nicht mit der Pflicht zur Sorgfalt vereinbar. Selbstverständlich ist es die freie Entscheidung der Redaktion, einen Leserbrief zu veröffentlichen oder nicht. Wenn jedoch Aussagen aus der Einsendung in der nachrichtlichen Berichterstattung verwendet werden, ist es jedoch zwingend erforderlich, dazu das Einverständnis des Einsenders einzuholen. Der Presserat erkennt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex und spricht eine Missbilligung aus. (BK2-34/06)

Aktenzeichen:BK2-34/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung